Gleitzone Rentenversicherung

- **Bei Entgelten zwischen 450,01 und 850€**
- **Erklärung zum Arbeitnehmerbeitrag**

STEUERKANZLEI**HESS**
Steuerberatung • Rechtsberatung

Firma:

Name des Mitarbeiters | **Personalnummer**

Erklärung

Mir ist bekannt, dass sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung gemäß der Gleitzonenregelung reduzieren würde. Hierdurch reduzieren sich u.U. meine zukünftigen Rentenansprüche. Ich erkläre deshalb, dass der Beitragsberechnung für die Rentenversicherung das tatsächliche Entgelt zugrunde gelegt werden soll:

☐ Ja, ich verzichte auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung, dadurch werden in der Lohnabrechnung höhere Beiträge abgeführt. Ein Verzicht bleibt bis zur Ende der Beschäftigung bindend.

Der Verzicht soll gelten ab Abrechnungsmonat _____.

☐ Nein, ich verzichte nicht auf die Reduzierung. Der Arbeitnehmerbeitrag soll sich aufgrund der Gleitzonenregelung reduzieren. Ich kann mich später für einen Verzicht entscheiden.

Weiterführende Informationen

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der späteren Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Mir ist bekannt, dass sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung gemäß der Gleitzonenregelung reduzieren würde.

Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und des daraus resultierenden geringeren Arbeitnehmer-Beitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Die Folge: Aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte geringere Rentenanwartschaften.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung deshalb die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.

Für den Verzicht muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung zur Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

Datum | **Unterschrift Arbeitnehmer**

© Steuerkanzlei Hess * Am Ring 3 * 74722 Buchen * Fon 06281-5202-0 * Fax 06281-5202-55 * www.steuerkanzlei-hess.de